

Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark Heft 21 (1873)

IV.

Ein Vehmgerichts-Process aus Steiermark.

Von

Dr. Ferdinand Bischoff.

Obgleich die westfälischen Vehmgerichte berechtigt waren, unter gewissen Beschränkungen über Klagen aus allen deutschen Ländern zu richten und von dieser Befugniß einen sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht, ja sich nicht gescheut haben, selbst über Klagen ausserdeutscher Unterthanen zu entscheiden, fehlt es doch bisher fast gänzlich an Nachrichten über die vehmgerichtliche Wirksamkeit in den deutsch-österreichischen Erbländern¹⁾. Am meisten davon besitzen wir aus Tirol, obwohl längst erkannt worden, dass das s. g. Gericht der Wisenden, von welchem Wigulejus Hund in seinem bairischen Stammbuch (II. 410) Erwähnung thut, zu den Vehmgerichten in keiner Beziehung steht. Aus den interessanten Mittheilungen von J. Ladurner (Archiv f. Gesch. und Alt. Tirol's, V, 193 fg.) erfahren wir von Berufungen tirolischer

¹⁾ Ein Zeugniß solcher Wirksamkeit in Wien s. bei Hormaier, Gesch. Wien's, Urkundenbuch Nr. 93; auch Koch, Chronol. Gesch. v. Oestr. J. 1441; Pfister, Gesch. d. Deutschen, III. 620. Was unter der „Feem des Fürstenthums u. d. Enns“ (Koch, a. o. O. z. J. 1465) zu verstehen sei, wäre zu untersuchen; keinesfalls bedeutet dies: westfäl. Vehmgerichte. — Die Argumentation Herman's, Gesch. v. Kärnten II. 342 für vehmgerichtliches Wirken in Kärnten scheint mir wenig überzeugend. — Auch der Umstand, dass im fürstbischöfl. Lavanter Archive ein Codex mit der Arnsberger Reformation sich befindet (s. Beiträge f. Kunde steir. Gesch.-Quellen IV, 143) beweist nichts.

Unterthanen durch westfälische Vehmgerichte in d. J. 1429 bis 1431, 1438, 1476 und 1482, wie auch vom Vorhandensein zahlreicher Vehmschöffen in Tirol, unter welchen sich der Bischof von Brixen, der landesfürstliche Landrichter zu Gries, der herzogliche Pfleger auf Hocheppan u. s. w. befanden und erachten es hienach für wahrscheinlich, dass Tirol zu jenen Ländern gehört, welche zeitweilig recht arg von den Vehmgerichten heimgesucht wurden. Dafür spricht auch die von Ladurner angeführte Bestellung des Albrecht v. Menkershusen zu Bornholt durch den Herzog mit der Verpflichtung, dessen Unterthanen, falls sie mit den Vehmgerichten zu schaffen haben, hilfreich und beiständig zu sein, und die von Ladurner übersehene Urkunde K. Friedrich's III. v. 26. Juni 1475 (Schrötter, Oester. Staatsrecht, I. S. 214), in welcher der Kaiser über Beschwerden des Herzogs Sigismund von Tirol Vorladungen österreichischer Unterthanen vor die w. f. Vehmgerichte verbietet — was übrigens nicht viel geholfen zu haben scheint. So dürftig diese Nachrichten aus Tirol sind, so sind sie doch — wenn ich nichts übersehen habe — reichhaltig im Vergleiche mit den diesbezüglichen bekannten Nachrichten aus den übrigen deutsch-österreichischen Ländern. Insbesondere aus Steiermark wusste man von einem Eingreifen der Vehmgerichte bisher gar nichts. Auch das st. Landesarchiv bot bis in die jüngste Zeit weder in seinen Urkunden, noch in seinen Handschriften irgend welche Auskunft darüber. Erst durch die glückliche Entdeckung und archivalische Ausbeutung des Formelbuches des Ulrich Klenegker¹⁾, welchem die steiermärkische Geschichtsforschung auch in anderen Beziehungen sehr werthvolle Bereicherung verdankt, gelangte das Landesarchiv in den Besitz von drei Urkunden, welche bezeugen, dass auch die schöne Steiermark von dem gefürchteten unheimlichen Walten der h. Vehme nicht ganz verschont blieb. Sie sind die Grundlage der folgenden Mittheilungen, finden sich unter den Nummern 6758, 6764 u. 6789, a

¹⁾ Beiträge z. Kunde steierm. Gesch. Quellen I, 10.

des Joanneums-Archivs und werden von mir als Urk. I, II, III bezeichnet werden²⁾.

Im Jahre 1459 wurden Hanns Ungnad, Leotold v. Stubenberg, Pankraz Rintscheid, Wolfgang Praun, Lienhart Angerer, die Pfannhauser, der Rath und die ganze Gemeinde Aussee von Sigmund Rantl (oder Reindl), den wir später etwas näher kennen lernen werden, vor dem Freistuhle des Wilhelm von der Zünger, Freigrafen in der „freien Krummen Grafschaft“ zu Wickede³⁾ schwer verklagt. Ueber jede vor den westfälischen Vehmgerichten eingebrachte Klage musste zuerst durch rechtes Urtheil erkannt werden, ob dieselbe zur Competenz des Gerichtes gehöre oder nicht und so geschah es auch hier; es ward zu Recht erkannt, dass die Klage eine solche sei, über welche zu richten einem Freistuhle wohl gebühre. Hierauf lud der Freigraf die oben genannten Beklagten in gewöhnlicher Weise zu Recht auf den Donnerstag nach dem h. Sakramentstag (31. Mai) desselben Jahres, vor ihm ihren Leib und ihre höchste Ehre zu verantworten (Urk. I. u. II). Da die erste Ladung in der Regel wenigstens sechs Wochen vor dem Verhandlungstage erlassen wurde, so dürfte obige Klage um die Mitte des April erhoben worden sein.

Eine Ladung vor die Vehmgerichte war damals noch keine gering zu achtende Sache, über welche man sich einfach hinwegsetzen konnte, obwohl diese Gerichte bereits in Folge massloser Ausschreitungen, Gewaltthaten und anderer Schlechtigkeiten vieler Freigrafen und Freischöffen an Ansehen sehr bedeutend eingebüsst hatten. Doch war es meistens, namentlich bei Nichtschöffen des Vehmgerichtes, weniger gefährlich, der Ladung keine Folge zu leisten, als derselben zu gehorchen; auch mochten die Beklagten die Ladung als unbegründet, als eine Verletzung ihrer Gerichtsstandesrechte und Privilegien betrachtet und sich so veranlasst gefunden haben, ihren Herrn

¹⁾ Eine Notiz über diese Urkunden gab Archivar Herschel im Anzeiger f. Kde. d. Vorzeit, Band VI, S. 215 u. 255.

²⁾ Ueber die freie krumme Grafschaft s. Thiersch, der Hauptstuhl des westfäl. Fehmgerichtes S. 18. — Voigt, a. a. O. S. 63, Note 7.

und Landesfürsten um Abhilfe dagegen zu bitten, der nicht leicht dulden konnte, dass seine eigene Marktgemeinde und seine eigenen Amtleute vor das auswärtige Gericht geladen wurden. Aus den Urkunden I und II ersehen wir, dass die Beklagten der Ladung nicht gefolgt waren und dass K. Friedrich dem genannten Freigrafen befohlen hatte, vom gerichtlichen Verfahren bei sonstiger Strafe abzustehen, da die Beklagten vom Kläger Ehren oder Rechts wegen niemals gefordert worden sind, ihm diese auch niemals verweigert hätten.

Diese kaiserliche Zuschrift (in welcher, wie nebenbei bemerkt werden mag, der Kaiser also selbst die subsidiäre Gerichtsbarkeit des Vehmgerichts auch bezüglich seiner Länder Unterthanen und Amtleute noch anerkannte) erwiderte Wilhelm von der Zünger mit einer „gütlichen Antwort“, welche uns zwar ebensowenig als das angeführte Schreiben des Kaisers vorliegt, aber ihrem Inhalte nach, wie dieses, aus einem andern Schreiben des Freigrafen an den Kaiser (nämlich aus Urkunde I) bekannt wird. Darnach schrieb Wilhelm von der Zünger dem Kaiser, dass die fragliche Angelegenheit sich anders verhalte, als der Kaiser sie dargestellt habe. Der Kläger habe vor ihm ausgewiesen, dass er seine Klage mit Gerichtsurtheilbriefen bereits vor des Kaisers Gericht in Neustadt mit Recht gewonnen habe; er habe wohl dreizehn mit dem kaiserlichen Siegel versehene Briefe vorgezeigt, womit der Kaiser ihm und seinen Gegnern Rechtstage angesetzt hatte und obwohl er diesen kaiserlichen Ladungen und allen Rechtstagen folgsam gewesen sei, wäre ihm doch sein Recht nicht widerfahren, sondern durch die Beklagten verzogen worden ¹⁾.

Unter so bewandten Umständen hielt der Freigraf sich

¹⁾ Ich schliesse mich hier und später bei der Mittheilung des Urkundeninhaltes dem Wortlaute der Urkunden thunlichst an. Die Urkunde I ist eine Vorstellung des Freigrafen W. v. d. Zünger gegen das kaiserl. Inhibitorium; die Urk. II ein Bericht der Grafen W. v. d. Zünger u. Hermann v. d. Kchorne an den Kaiser über die Verhandlung mit der Bitte um Anhaltung der Beklagten zur Urtheilerfüllung; die Urk. III eine Vorstellung des H. v. d. K. gegen kaiserl. Verfügungen.

nicht verpflichtet, dem kaiserlichen Befehle nachzukommen, liess demselben aber doch insofern Berücksichtigung zu Theil werden, als er — wie dies von den Freigrafen in ähnlichen Fällen gewöhnlich geschah — den zur Verhandlung der Sache bestimmt gewesenen Rechtstag auf einen späteren Tag, nämlich auf den Montag nach S. Jakob (30. Juli) verlegte.

Die Beklagten folgten dieser Ladung ebensowenig wie der früheren. In ihrer Abwesenheit fand am festgesetzten Tage die gerichtliche Verhandlung statt, deren Ergebniss wir aus Urkunde II. ersehen. Weil die Beklagten die Ladung nicht geachtet haben, sind sie mit Urtheil und Recht dem h. Reich und freiem Gericht in Strafe und Brüchte verfallen und hat der Kläger sein Recht auf sie gewonnen nach Recht des Gerichtes. Darauf setzte der Freigraf denselben einen weiteren Rechtstag auf den Montag nach S. Johannis Enthauptung (3. Sept.), damit sie da dem Gericht und dem Kläger leisten, was sie von Ehren und Rechtswegen schuldig sind und auf sie gewonnen würde. Thäten sie dies nicht, so müsste er die letzte Sentenz und Vollgericht über ihren Leib und Ehre geben, als der freien heimlichen Gerichte Recht ist.

Auch gegen diese Vorschriften des westfälischen Gerichtes haben die Beklagten vermuthlich des Kaisers Hilfe aufgerufen. Aus der Urkunde I erfahren wir nämlich weiter, dass der Kaiser dem genannten Freigrafen ein Schreiben gesendet hatte, worin ihm befohlen war, das Gericht und das ergangene Urtheil dem Kläger abzustellen und die Parteien vor ihn, den Kaiser zu weisen, widrigens aber persönlich oder durch seinen vollmächtigen Anwalt am fünf und vierzigsten Tage nach Empfang des Schreibens vor ihm zu erscheinen, wo dann über die Einsprachen des Freigrafen gerichtet werden sollte. Eine ähnliche Vorladung vor den Kaiser scheint auch dem Kläger zugesendet worden zu sein.

Auf diese k. Zuschrift, welche Wilhelm von der Zünger — wie er sich ausdrückt — „mit Würden“ empfangen, schrieb er dem Kaiser am 29. August 1459, also kurz vor dem zur Rechtsverhandlung angesetzt gewesenen Tage, im Wesentlichen Fol-

gendes: Ich bitte Euer kaiserl. Gnaden demüthig zu wissen, dass ich und alle Freigrafen von dem h. Kaiser Karl und Papst Leo begnadet und gefreit sind, über alle Klagen, die vor uns in des h. Reiches obersten freien Gerichten an einen freien Stuhl eingebracht und als vor diese Gerichte gehörig erkannt werden, um unserer Eide und Aemter wegen zu richten, es wäre denn, dass solche Klagen gemäss der Bestimmungen der „zu der Tunnde“¹⁾ und zu Arensberg verfassten und von dem K. Sigismund, der ein wissender Freischöffe und Kaiser war, bestätigten Reformation, aus den freien heimlichen Gerichten mit Gelöbniss von Freischöffen, oder mit Urtheil und Recht herausgezogen würden, wie es der freien Stühle Recht ist. Da demnach Euer k. Gnaden Ladung und Gebot gegen die Reformation und gegen E. k. Gn. selbst und das h. Reich ist, worüber ich jedoch E. k. Gn. nicht mehr schreiben darf noch mag, da E. k. Gn. in den obersten freien heimlichen Gerichten nicht wissender Freischöffe sind, so bitte ich demüthig, mir und dem Kläger diese ungebührliche und unbillige Ladung abzustellen und mich und alle Freigrafen und Stuhlherren bei unsern Privilegien und Freiheiten zu erhalten, wie Euer k. Gnaden dies dem h. Reiche schuldig sind²⁾. — Auch bitte ich, diese Unterweisung nicht ungnädig aufzunehmen, denn falls die Beklagten oder sonst Jemand meinte, dass ich mich in dieser Sache ungebührlich verhalten hätte, oder E. k. Gn. Ladung und Gebot Gehorsam schuldig wäre, wollte

¹⁾ Von einer so bezeichneten Reformation fand ich nirgends eine Erwähnung. Die Urkunden in dem Dresdner Formelbuche sind vielfach entstellt und scheint auch obige Bezeichnung auf irgend einem Versehen zu beruhen.

²⁾ Ueber den Sinn der im Urkundentexte nächstfolgenden Worte bin ich nicht ganz sicher, wesshalb ich dieselben hieher setze; „vnd somit vngewöhnlichen ladung vnd verpietung vernichtigen, auf das mein gn. herr herczog von Cleue vnd junckherrn von der Marckh ir gnaden freygrauen gericht vnd ander stuelherrn vnd freyngrauen nicht verchlagt werden wann wir freigrafen das von vnserr aide vnd amtswegen vnd vnserr herrn von irr gnaden gerichten vnd freyhaiten wegen ob das nicht geschäch vnd das dabey lassen möchten ...“

ich gern vor meinem gn. Herrn oder Junker von Cleve und der Mark und vor andern Stuhlherren und Freigrafen im Lande von Westfalen, an den Stätten, wohin es mir und allen Freigrafen in Recht zu kommen zusteht, untersuchen und erkennen lassen, ob ich mich in der Sache gebürlich verhalten habe oder nicht und ob es zu gestatten sei, dass E. k. Gn. mir oder andern Freigrafen untersagen, vor die freien heimlichen Gerichte zu laden und nach deren Recht zu richten. Doch wie dem auch sei, habe ich E. k. Gnaden zu Ehren, Willen und Gefallen das Gericht gegen die oben genannten Beklagten verschoben und aufgestellt auf den Montag nach dem nächsten S. Dionisentag (15. Oct.) dem Gerichte und beiden Parteien ohne Nachtheil. Könnten und würden dann die Beklagten durch ihre Prokuratoren sich gegen die Klage verantworten und nach freien Stuhles Recht sich aus dem Gericht ziehen, wollte ich ihnen ein unbefangener Richter sein u. s. w.

Ueber den weitem Verlauf des Streites giebt das von Wilhelm von der Zünger und Hermann von dem Korne, beide Freigrafen in der freien krummen Grafschaft zu Wickede, am letztgenannten Verhandlungstag an den Kaiser gefertigte Schreiben (Urk. II) erwünschte Kunde, dessen Anfang übrigens schon bei der obigen Darstellung des Falles berücksichtigt und im Wesentlichen mitgetheilt wurde. In diesem Schreiben sagen die genannten Freigrafen dem Kaiser, dass an dem bestimmten Tage des Klägers vollmächtiger Prokurator vor sie zu Wickede in das Gericht gekommen sei und geklagt habe, wie die Beklagten nicht geleistet hätten, was sie ihm von Ehren und Rechtswegen und laut seines gewonnenen Urtheilbriefes zu leisten schuldig waren und dass er begehrt habe, es sollte nunmehr über der Beklagten Leib und Ehre Vollgericht und letzte Sentenz ertheilet werden. Die Erfüllung dieses Begehrens — heisst es dann weiter — hätte ich vorgenannter Wilhelm Freigraf kraft meines Amtes dem Prokurator nach dem Inhalt des vom Kläger gewonnenen Urtheilsbriefes nicht verweigern können, wenn nicht Viele aus der Ritterschaft und

den Umständen des Gerichts den vorgehen. Prokurator bitten und bewegen geholfen hätten, dass er die begehrte letzte Sentenz E. k. Gnaden zu Ehren und Willen noch einige Zeit lang anstehen liess. Also, gnädigster liebster Herr! habe ich das letzte Recht, dem Gerichte und den Parteien ohne Schaden, verschoben bis auf Montag nach S. Antonstag (22. Jänner 1460) und jetzt bitten wir E. k. Gn. demüthig um des h. Reiches und E. k. Gn. obersten Freigerichtes wegen, die Verklagten zu ermahnen, dass sie dem h. Reich und Freigerichte um Brüche und Strafe, dem Kläger aber um seine Ansprache und sein gewonnenes Recht leisten, was sie von Ehre und Rechts wegen schuldig sind, damit wir beide oder einer von uns auf Anrufen des vorgehen. Klägers oder seines Prokurators an dem festgesetzten Tage nicht die letzte schwere Sentenz und das Vollgericht über der Verklagten Leib und Ehre geben müssten, was wir lieber verhüthet sehen möchten. Und was wir E. k. Gn. hierinn zu Ehren Willen und Gefallen thun könnten sind wir schuldig u. s. w. ¹⁾.

Auch diese Bemühungen der Freigrafen förderten die Sache nicht in der von ihnen gewünschten Weise. Auch der 22. Jänner verstrich, ohne dass Gericht und Kläger Befriedigung erlangt hätten, oder die letzte Sentenz gefällt worden wäre. Wie es scheint, hatte eine abermalige Fristerstreckung auf Montag nach dem Sonntag Quasimodo geniti (21. April) stattgefunden, inzwischen aber der Kaiser, vielleicht in Folge von Versuchen des Klägers nach Inhalt des gewonnenen Urtheilsbriefes zu dem Seinigen zu kommen, neuerdings gegen weiteres vehmrichterliches Verfahren kräftigen Widerspruch erhoben. An dem genannten Tage schrieb nämlich Hermann von dem Korne an den Kaiser „von Gerichtswegen“, er habe „mit gebürlicher Würdigkeit“ des Kaisers Brief empfangen, worin ihm bei seinen Eiden und Pflichten gegen Kaiser, Reich und

¹⁾ Es ist bemerkenswerth, dass die Freigrafen dem Kaiser nicht nur nicht gehorchen, sondern demselben, als Obrigkeit der Beklagten, auch noch zuzumuthen, diese zur Erfüllung des vehmgerichtlichen Urtheils anzuhalten.

Freigrafenamt und mit kaiserlicher Machtvollkommenheit geboten wird, des Richtens in der in Rede stehenden Angelegenheit sich zu entschlagen. Aber er und alle Freigrafen haben „mit schweren Huldigungen gelobt, Niemandem billiges und gebürliches Recht zu verweigern. Nachdem der Kläger seinen Urtheilsbrief mit rechtem Urtheil nach Freistuhlsrecht erlangt hat und damit hinauf in seine Heimat gezogen sei, habe er keine Macht, ihm sein gewonnenes Recht zu nehmen ¹⁾; er sei vielmehr gebunden, Jedermanns Recht zu stärken, und nicht zu kränken, und seiner Eide und der Huldigung wegen, die er der heimlichen Acht gethan habe, schuldig, das hochheilige würdige Gericht der freien Stühle des h. Reiches in ganzer Macht und Heiligkeit zu erhalten, nach allen seinen Kräften, wie dies der h. Papst Leo und der h. grosse Kaiser Karl m. G. geordnet und zu halten geboten hat, worüber er aber dem der heimlichen Acht unwissenden Kaiser nicht mehr schreiben darf. Doch zweifle er nicht an des Kaisers Willen, gleich seinen Vorfahren ein Mehrer des Reiches zu sein und das Reich bei seiner Macht und Herrlichkeit zu erhalten und dulde der k. Majestät zu Ehren, dass die letzte schwere Sentenz bis auf den Eritag nach S: Jacob des Apostelstag (29. Juli) aufgeschoben werde ²⁾. An diesem Tage werde er des Kaisers Brief mit Würdigkeit in das Gericht bringen und was dann darüber mit rechtem Urtheil erkannt werden wird, daran wolle er, wie es sich gebühre, halten.“

Der vorstehenden, aus dem Zusammenhalten der bezeichneten drei Urkunden geschöpften Schilderung des Verlaufes der fraglichen Rechtssache, mögen einige Erörterungen und Erläuterungen, durch welche dieselbe in helleres Licht gestellt

¹⁾ Die offenbar verdorbene undeutliche Stelle lautet: Vnd wann dann der klager sein vrtailbrief gewonnen hat . . . vnd damit hinauf an sein haymat gezogen Was er ewrn gn. schreibt an mich gekchömen des hab ich chain macht im sein gewonnen recht ze nemmen.

²⁾ Die Stelle lautet: Auch ewr k. M. zu eren bis der lest swer sentencien dem klager nach eren wirdet ausgegeben ze leiden bis des nagsten ertags n. s. J.

wird, nachfolgen. Dabei kommt uns sehr zu Statten, dass der Abschreiber der Urkunden nicht, wie es bei der Aufnahme von Urkunden in Formelbücher häufig geschah, die Personen- und Ortsnamen und die Datirungen wegliess.

Als Kläger wird in den Urkunden Sigmund Ränntl genannt, in der einen mit dem Beisatz: der Veste, in der andern: der erbar und veste. In steiermärkischen Urkunden aus den Jahren 1454 u. 1455 (s. Göth, Regesten, in den Mittheil. des histor. Ver. f. Steiermark VIII, 495, 499, 501, 504) findet sich ein Sigmund Rainntl, auch Reindl, Pfleger, Markt- und Geurichter, Pfannhaus- und Gültenbesitzer in Aussee. Unzweifelhaft haben wir in ihm den Kläger zu erkennen.

Auch über die Beklagten fanden sich schätzbare Nachrichten. Leotold von Stubenberg war in der Zeit des Processes steiermärkischer Landeshauptmann; Hanns Ungnad wird in den drei Urkunden selbst als kaiserlicher Kammermeister bezeichnet. Beide gehörten dem steierm. Herrenstande an. Pankraz Rintscheit, dem Ritterstande angehörig, begegnen wir oft im Gefolge des Kaisers; in der Urkunde III wird er als kaiserlicher Rath bezeichnet; Wolfgang Praun kommt zuerst vor in einer Urkunde v. 21. Febr. 1435 (Göth, a. O. 414), laut welcher ihm der Herzog Friedrich der Jüngere zwei durch das Ableben seines Vaters Achaz Praun auf ihn gefallene Hallamtsantheile zu Aussee bestandweise innezuhaben und nach dem Herkommen zu verwesen verlieh. In Urkunden aus den J. 1450 u. 1455 (Göth 480, 502) erscheint er als Besitzer eines Dörrhauses und mehrerer Pfannhausstätten in Aussee. Auch Lienhart Angerer ist urkundlich bezeugt und zwar ebenfalls als Verweser des Salzsiedens zu Aussee (Göth, 480, 495, 504) in d. J. 1450, 1454, 1455 und als gewesener Hauseigenthümer 1462 (Göth, Mitth. IX. 556). Unter den „Pfannhausern“, welche vom Kläger neben den eben Angeführten und dem Rath und der ganzen Gemeinde des landesfürstlichen Marktes Aussee belangt wurden, sind Inhaber und Verweser der Salzpfannhäuser oder Stätten

zu verstehen (s. Franz Kurz, die Salinen in Oester. ob d. E. in Hormair's Archiv VII, 631 fg.)

Also den höchsten Beamten des Landes, daneben zwei gleichfalls durch Amt und Stand hervorragende, dem Kaiser und Landesherrn nahestehende, im ganzen Lande hochangesehene Männer, ferner zwei Verweser landesfürstlicher Aemter, alle Pfannhauser und die ganze Gemeinde eines landesfürstlichen Marktes fordert der Pfleger, Richter und Bürger desselben Marktes vor den Richterstuhl der in jener Zeit in allen deutschen Landen nicht minder gehassten als gefürchteten Vehme¹⁾. In der Praxis der Vehmgerichte war es freilich nichts Seltenes, dass ganze Stadträthe und Gemeinden und hohe Amtleute vorgeladen wurden; selbst Landesherrn, ja sogar den Kaiser vorzuladen scheuten sich einzelne Freigrafen nicht (Gaupp, von Vehmgerichten 58 fg. Wächter, Beiträge z. d. Gesch. 38). In Steiermark aber mochte eine solche Ladung bis dahin unerhört gewesen sein.

Fragen wir um den Anlass, der den Kläger zur Ergreifung dieses ausserordentlichen Mittels trieb, so giebt die Urkunde I zur Antwort, der Kläger habe seine Zuflucht zu den westfälischen Gerichten genommen, weil er bei seinem ordentlichen Richter kein Recht erlangen konnte. Es war einer der gewöhnlichsten Fälle, dass wegen Ohnmacht oder Lässigkeit des ordentlichen Gerichtes, oder wegen Widersetzlichkeit der Beklagten, die Hilfe des Vehmgerichtes angerufen wurde. Rechtsverzögerung und selbst Justizverweigerung kamen im

¹⁾ Besonders drastisch und in einer die damalige Zeit charakterisirenden Weise äusserten diesen Hass gegen Vehmgerichte die Abgeordneten der Städte und des flachen Landes in Preussen, welche 1441 den Hochmeister um Abhilfe gegen das Vehmgericht gebeten hatten, aber zur Antwort erhielten, dass er leider keine erfolgreichen Mittel hiezu kenne. Darauf sagten die Bevollmächtigten: Können wir uns der Feme nicht anders entschlagen, so erlaubt uns nur, dass wir die aus der Feme nebst ihren Genossen und Beiliegern ebenfalls wieder henken dürfen; wir wollen zu Abentheuer der ihrigen so viele aufknüpfen und auf die Seite bringen, als sie der unsrigen. Voigt, die westfäl. Femgerichte, S. 37.

Mittelalter in Deutschland allenthalben vor. Auch in der Steiermark war es nicht anders. Nur allzu oft, namentlich wenn eigene Interessen mit im Spiele waren, griff der Landesfürst selbst störend in die Rechtspflege ein, indem er das bereits vor dem ordentlichen Richter zu Ende geführte Verfahren für ungiltig erklärte und die Parteien vor sich forderte, oder dem ordentlichen Richter, über Bitte eines in seiner Gunst stehenden Beklagten gebot, mit dem weiteren Verfahren stille zu halten, oder den nächsten Rechtstag zu verschieben, oft um mehrere Monate oder gar um ein ganzes Jahr und darüber, unter dem Vorwande, dass er den Beklagten zu Diensten benöthige u. dgl. Auch abgesehen von solchen Eingriffen der Landesfürsten wurden die Richter, besonders in Zeiten des Krieges, der Pest oder anderer Landesnoth, oft genug an der Abhaltung der bestimmten Rechtstage gehindert; manchmal verzögerten sie selbst durch eigenes Verschulden den Rechtsgang. Aber auch von Seite der Parteien kamen Verschleppungen der Processe, wenngleich nicht in dem Masse, wie nach Einführung des schriftlichen römisch-canonischen Verfahrens, nicht selten vor. Unter dem Vorwand einer Krankheit oder eines anderen Hindernisses des Erscheinens vor Gericht, oder wegen Unmöglichkeit die zur Beweisführung nöthigen Zeugen oder Urkunden am bestimmten Tage vorzuführen, oder wegen Abgang eines Fürsprechers u. s. w. wurden Fristerstreckungen erwirkt. Häufig kam es zu Vergleichsverhandlungen, die aber zu keinem befriedigenden Ergebnisse führten und so nur die Beendigung des Streites verzögern halfen. — Welcher Art die Verschleppung der Sache Ränntl's gewesen sei, wissen wir nicht, dass sie aber eine sehr bedeutende gewesen sein müsse, ist aus der angeführten Bemerkung des Wilhelm v. d. Zünger zu entnehmen, laut welcher dreizehn kaiserlich gebotene Rechtstage die Befriedigung des Klägers nicht erzielten. So wird es begreiflich, warum S. Ränntl beim westfälischen Gerichte Hilfe suchte. Denn wo sonst noch hätte er sie finden können, nachdem die Sache bereits vor des Königs und Landesherrn eigenem Gerichte verhandelt worden war?

Ueber die weitere Frage, welche Rechte S. Ränntl vergeblich vor dem Gerichte zu Neustadt geltend zu machen bemüht war, geben die drei Urkunden der Freigrafen keine Auskunft. Nur so viel dürfte aus denselben entnommen werden, dass es sich nicht um Ansprüche aus einem Verbrechen handelte. Ist diese Annahme richtig, wogegen nicht in's Gewicht fällt, dass in der Urkunde I die Klage als eine schwere bezeichnet ist, da diese Bezeichnung von den Freigrafen ganz allgemein und häufig auch bei ganz geringfügigen Klagsforderungen gebraucht wurde¹⁾, so liegt es nahe, die Gründe der Ansprüche des Ränntl in seinen Eigenschaften als Bürger, Pfannhauser, Pfleger und Richter zu Aussee zu suchen und da neben dem Rath und der Gemeinde Aussee insbesondere noch die Pfannhauser, Pfannhausverweser und der k. Kammermeister beklagt wurden, so wird man kaum fehlgehen, wenn man vermuthet, S. Ränntl habe — vielleicht neben anderen Forderungen — Rechte verfolgt, welche zu seiner Eigenschaft als Pfandhausbesitzer in Beziehung standen. Diese Vermuthung wird durch den Inhalt zweier der oben angedeuteten Urkunden, in denen der Name des S. Ränntl vorkommt, unterstützt. In den Fünfziger-Jahren des XV. Jahrhunderts reorganisirte K. Friedrich das l. f. Salzwesen in Aussee und brachte zu diesem Zwecke die in fremden Besitz gekommenen Pfannhäuser u. dgl. wieder an sich (Göth, Regesten dieser Jahre a. a. O. Schmutz, Lexikon I. 83.). So kaufte er auch von Sigmund Ränntl im J. 1454 eine diesem und seinem Bruder Paul angehörige Pfannhausstatt zu Aussee um hundert Pfund Pfennige, und im Oktober des nächstfolgenden Jahres um achtundzwanzig Pfund Pfg. eine wöchentliche Gülte von 18 Denaren von einer andern Pfannhausstatt des Ränntel. In den darüber ausgefertigten Urkunden (Göth, Reg. 495 u. 504) bestätigte Ränntl zwar den Kaufpreis von l. f. Verwesern, worunter der Beklagte Lienhart Angerer angeführt ist, richtig erhalten zu haben;

¹⁾ S. z. B. Usener, die Frei- u. heiml. Gerichte Westfalens, S. 39, 66 u. Urk. 63, S. 215. — Diese Bezeichnung ist insofern gerechtfertigt, als jede Klage zur Verwahrung führen konnte.

dies schliesst aber nicht aus, dass aus diesen Rechtsgeschäften, namentlich dem letzteren, ein Rechtsstreit sich entspinnen konnte. Auch stimmt zu dieser Annahme recht gut, dass der Process vor dem Hofgericht zu Neustadt verhandelt wurde. Wesshalb die Klage beim Vehmgericht auch gegen den ganzen Markt Ausee, gegen Hanns Ungnad, den Landeshauptmann und P. Rintscheid gerichtet wurde, lässt sich nicht mit Bestimmtheit beantworten, aber sehr leicht mit jener Annahme vereinigen. Möglich wäre auch, dass Ränntl, nachdem er — wie Urkunde I bestätigt — seine Klage vor dem königlichen Gerichte gewonnen hatte, das Marktgericht, bez. die Marktgemeinde und weiter den Landeshauptmann und den Kammermeister, in dessen Bereich das l. f. Salinenwesen zweifellos gehörte, um Urtheilsvollstreckung vergeblich aufgefordert hatte. Uebrigens genügte oft ein sehr unbedeutender Anlass, um vor das Vehmgericht geladen zu werden, und verfuhr dieses hiebei oft sehr leichtsinnig, wie es auch in unserem Falle die gesetzliche Form der Ladungen ganzer Gemeinden nicht befolgt hat.

Ränntl hat seine Klage — ob selbst oder durch einen Bevollmächtigten wissen wir leider nicht — vor Wilhelm von der Zünger, Freigraf in der freien krummen Grafschaft zu Wickede, eingebracht. Eine Freigrafschaft oder einen Freistuhl zu Wickede habe ich in den bezüglichen Schriften von Kindlinger, Kopp, Berck, Wigand, Tross, Usener, Voigt, Seibertz u. Tobien vergeblich gesucht. Das in Senckenberg's Corpus iuris germ. I. pars 2, pag. 83—132 abgedruckte, vielleicht um die Mitte des XV. Jahrhunderts angelegte Rechtsbuch enthält in seinem unrichtig für die Arnberger Reformation gehaltenen Theile (l. c. pag. 96) nachstehende auch von Kopp, üb. d. Verfassg. der heiml. Ger. in W. S. 123 und von Berck, Gesch. der westf. Ger. I. 195 mitgetheilte Stelle: „So hat der herzog von Cleuen das gericht in der Marck vnd in der herrschaft Willestan. — So hat der von Wickede in der Marck vnder dem herzogen von Cleuen acht stuel in der freyn grummen grauschaft“. — In einer Urkunde v. J. 1442¹⁾ erscheint

¹⁾ Voigt, a. a. O. Urk. III^a. S. 190.

ein Dieterich von Wickede als Mitstuhlherr des Freistuhls zu Brüninghausen in der freien krummen Grafschaft und war noch im J. 1452 im Besitze dieses Freistuhls (Datt, de pace publ. 772). Da W. v. d. Zünger in seinen Briefen den Herzog von Cleve und Junker von der Mark seine Herren nennt, so dürfte der Freistuhl zu Wickede vielleicht einer von den achten in der mitgetheilten Stelle sein. Derzeit fehlen mir die zur Lösung dieser Frage, welche übrigens bezüglich unseres Gegenstandes ohne Bedeutung ist, erforderlichen Hilfsmittel.

Genauerer vermag ich über Wilhelm v. d. Zünger nachzuweisen. Ein Freigraf dieses Namens kommt ziemlich oft in den von Usener a. a. O. mitgetheilten Urkunden vor, z. B. Urk. 51, 54, 55, 56, 69, 81 und 82 und zweifellos ist er identisch mit dem Aussteller der Urkunden I u. II. Usener sagt zwar (S. 302 Anm.), derselbe sei um die Mitte des J. 1459 gestorben. Diese Angabe ist aber gewiss unrichtig und beruht auf Missverständniss einer Urkunde (a. a. O. Urk. 69) und auf Uebersehen des Umstandes, dass dieser Freigraf noch in andern von Usener selbst a. a. O. veröffentlichten Urkunden aus späterer Zeit vorkommt (Urk. 81, 82). Er war Freigraf zu Dortmund, auf dem berühmtesten aller Freistühle, und zu Vollmarstein 1453, zu Waltorp 1456, 1458, 1459, im letzten Jahre und 1460 auf dem gleichfalls berühmten Freistuhl zu Vilgist (Velgenstein) und, laut unseren Urkunden I u. II., zu Wickede. Er scheint ein sehr rühriger und evocationsbegieriger Freigraf gewesen zu sein, der dem Kaiser mancherlei Aerger-niss bereitet hat und wie andere seiner Amtsgenossen, ungeachtet immer wiederholter Versicherungen seiner demüthigen und dienstwilligen Gesinnungen, doch keinen Anstand nahm, gestützt auf wirkliche und vorgebliche Rechte und Verpflichtungen der Freigrafen, den kaiserlichen Geboten den Gehorsam zu verweigern, ja selbst des Kaisers oberste Gerichtsbarkeit über sich und andere Freigrafen nicht anzuerkennen. Bei Usener S. 89 findet sich ein Bericht eines Boten der Stadt Frankfurt, der dem W. v. d. Zünger, Freigraf zu Velgenstein, am 7. Dezember 1459 in seinem Hause zu Schwerte eine

Appellation der Stadt überreichte, von ihm aber sehr barsch abgefertigt wurde. Gegen Ende des J. 1460 wohnte er mit einer Tochter auf seiner ländlichen Besitzung im Dorf Hurde bei Dortmund (a. a. O. Urk. 81. S. 250).

Es war nichts Seltenes, dass vehmgerichtliche Verhandlungen vor mehreren ¹⁾, manchmal selbst vor vielen Freigrafen stattfanden, so dass es nicht auffällig ist, dem W. v. d. Zün-ger noch einen andern Freigrafen, den Hermann von dem Korne, beigesellt zu sehen. Ueber diesen aber vermag ich keine nähere Auskunft zu geben. In dem Verzeichniss der Freigrafen bei Usener a. a. O. S. 293 wird ein Hermann von d. Borne als Freigraf zu Brüninghausen in der freien krummen Grafschaft in den J. 1460 und 1461 angeführt. Ob dieser mit H. v. d. Korne identisch und der letztere Name in unsern Urkunden unrichtig geschrieben sei, muss ich vorläufig dahin gestellt sein lassen.

Der Verlauf der Verhandlung vor diesen beiden Freigrafen war kurz zusammengefasst folgender: Etwa um die Mitte des April 1459 wurde die Klage erhoben und erfolgte die Vorladung auf den 31. Mai; sodann über kaiserliches Einschreiten Fristerstreckung auf den 30. Juli; an diesem Tage Verurtheilung der Beklagten in contumaciam und Anordnung eines weiteren Tages zur Urtheilserfüllung auf den 3. September unter Androhung der letzten schweren Sentenz; weiters wieder in Folge kaiserlicher Zuschrift neuerliche Fristerstreckung auf den 15. Oktober, dann Aufschub der letzten Sentenz auf den 22. Jänner 1460, eine weitere Erstreckung vermuthlich auf den 21. April, endlich noch auf den 29. Juli. Ueber den weiteren Verlauf fehlen die Nachrichten. Also weit über ein Jahr war die Sache anhängig, ohne zum Abschluss gelangt zu sein, und inzwischen war ein Contumazurtheil gefällt worden, welches den Beklagten die Leistung von Bussen und Brüchten und des

¹⁾ S. z. B. Usener, a. a. O. Urk. 21, 22, 51, 55 u. v. a. — Thiersch, Vernehmung, Urk. 1. — S. auch Berck, Gesch. d. westfäl. Femger. II. 283.

gewonnenen klägerischen Rechts auferlegte, aber nichts von Vernehmung enthält. — Ein solches Verfahren entspricht sehr wenig der Vorstellung über die vehmgerichtliche Wirksamkeit, welche man sich nach den am meisten verbreiteten und gelesenen Darstellungen derselben, z. B. in den neuesten Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte, in den allgemeinen oder rechtswissenschaftlichen Encyklopädien und Wörterbüchern, in der deutschen Culturgeschichte von Joh. Scherr u. a., in Darstellungen der allgemeinen und der deutschen Geschichte gebildet hat. Denn nach diesen Schilderungen kommt man zu der Vorstellung, dass die Vehmgerichte sehr kurzen Process gemacht hatten, indem sie den vom gesetzten Rechtstag ungehorsam ausgebliebenen Beklagten sofort vervehmten und aufhängen liessen. Die meisten der oben angedeuteten Schriften beruhen auf der vor allen älteren Schriften über die Vehmgerichte ausgezeichneten Abhandlung über dieselben von C. G. v. Wächter (Beitr. z. d. Geschichte); aber auch nach dieser konnte man kaum anderer Meinung werden, als: der gewöhnliche Process bei den Vehmgerichten wäre gewesen, dass Unwissende nur einmal oder höchstens zwei- oder dreimal zu sechs Wochen citirt wurden, dass sie regelmässig nicht erschienen, weil sie fast sicher ihre Ueberweisung durch den wissenden Kläger zu erwarten hatten, dass sie sodann in contumaciam verurtheilt wurden, dass dieses Urtheil stets in der Vernehmung bestand und durch die hiezu eidlich verpflichteten Vehmschöffen früher oder später durch Aufknüpfen des Vervehmten auf den nächsten besten Baum vollstreckt wurde.

Obwohl jeder dieser Sätze in den Gesetzen und anderen Normen der Vehmgerichte begründet ist, geben alle zusammen doch nur eine unrichtige, mangelhafte, nicht erschöpfende Vorstellung von dem Verfahren und der thatsächlichen Wirksamkeit dieser Gerichte wenigstens während des grössten Theiles des XV. Jahrhunderts und in der späteren Zeit. Zweifellos befolgten die Vehmgerichte auch noch in dieser Zeit die oben angedeuteten Principien des Verfahrens; aber diese Grundsätze galten meist nur für das Verfahren im heimlichen Gerichte

welchem jedoch gegen Nichtschöffen mehr oder weniger umfassende Vorverhandlungen vorhergingen, die häufig zur gänzlichen Beilegung der anhängigen Streitigkeiten oder Beschwerden führten, so dass es zum Verfahren im heimlichen Gerichte gar nicht kam.

Klagen über streitige Civilrechte gegen Solche, deren ordentliche Richter sie nicht waren, gehörten nicht vor die Vehmgerichte; jedoch war allgemein anerkannt, selbst von den Bündnissen der Landesherren und Städte gegen diese Gerichte, dass man diejenigen, welche kundlich meineidig, ehrlos und treulos handelten oder welche zu Ehren nicht antworten wollten an den Stätten, wo sich das gebührte, vor das Vehmgericht fordern darf. In Folge einer sehr weiten Auslegung dieser in die Arnsberger Reformation aufgenommenen Grundsätze und in Folge der Schwäche und sonstigen Mängel der königlichen und landesherrlichen Gerichte wurden unzählige Klagen vor die Vehmgerichte gebracht, deren eigentlicher Gegenstand civilrechtliche Ansprüche waren, oder welche wenigstens mittelbar auf Geltendmachung vermögensrechtlicher Interessen gerichtet waren, wie dies ja selbst bei den meisten Klagen wegen schweren Verbrechen der Fall war. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass die Erledigung solcher Klagen im XV. Jahrhundert die Thätigkeit der Vehmgerichte mehr in Anspruch nahm, als die zunächst vor dieselben gehörigen Vehmworten. In solchen Fällen musste häufig, besonders bei geringfügigen Rechtsansprüchen, sowie wenn nicht aus Verschulden des Beklagten die Erledigung des Rechtsstreites vor dem ordentlichen Gerichte nicht möglich war, höchst grausam erscheinen, rücksichtslos sofort gegen die ausgebliebenen Beklagten die Verwehmung auszusprechen und die Vollstreckung der Todesstrafe zu gebieten. Auch wäre demjenigen, der sich an das Vehmgericht gewendet hatte, weil ihm die Herausgabe streitiger Güter oder die Erfüllung einer versprochenen oder anderen schuldigen Leistung u. dgl. verweigert worden war, mit der sofortigen Verwehmung und Hinrichtung des Gegners wenig genützt worden. Ueberdies war die Vollstreckung der Acht ausserhalb Westfalen in Gegenden, wo es keine oder nur

wenige Vehmschöffen gab, eine oft sehr schwierige Sache und bot ein weniger rasches Verfahren den Vehmrichtern wohl auch grössere Vortheile. Auch befolgten der Kaiser und seine Gerichte mildere Grundsätze. Aus diesen und vielleicht noch andern Gründen verzögerten die Vehmgerichte in solchen Fällen die letzte Sentenz so gut es gieng und suchten dem Kläger in anderer Weise zu seinem Rechte zu verhelfen.

So gebot mitunter in Fällen, wo vor den ordentlichen Gerichten kein Recht zu erlangen war, das angerufene Vehmgericht jenen bei Strafe, den Klägern zu ihrem Recht zu verhelfen, vorläufig streitige Sachen zu arrestiren u. dgl. So wurde gewöhnlich schon in der ersten Ladung der Beklagte aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Frist mit dem Kläger zu vergleichen (Usener 47; Voigt, 10 u. oft noch); die Freigrafen bestimmten mitunter den Ort und die Zeit der Vergleichsverhandlung, ja selbst die Personen, welche die Sache beilegen sollten, und kamen manchmal persönlich zu solchen Verhandlungen. Oder sie ordneten Entscheidung des Streites durch Schiedsrichter an, gegen deren Ausspruch Appellation an den Kaiser u. a. stattfand. (Usener, 50 fg.)

Aber nicht blos eine solche den Streit vermittelnde Thätigkeit übten die Vehmgerichte. War der (unwissende) Beklagte ohne Rechtfertigung bei der Vergleichsverhandlung oder bei dem ersten Rechtstag vor dem Vehmgerichte nicht erschienen, so begnügte sich dieses nicht damit, den Ausgebliebenen in die gewöhnliche Busse von sechzig (oder sechsundsechzig) Schilling alter Königsturnosen ¹⁾ zu verfallen und etwa demselben einen zweiten und dritten Termin unter Androhung der letzten schweren Sentenz zu gewähren, sondern es liess sich am ersten oder an einem der späteren Termine, manchmal auch schon vor der Ladung in eine Verhandlung über die An-

¹⁾ S. Zur Werthbestimmung der Turnosen (v. J. 1407) im Anzeiger für Kunde d. d. Vorzeit, VII. 447. Darnach wären zwölf alte grosse Turnos gleichwerthig einem Franc; zwölf kleine T. gleich einem Schilling, zwanzig Schilling gleich einem Pfund oder einem Franc. — In dem Rechtsbuche bei Senckenberg wird ein Königsturnos gleich anderthalb rheinischen Gulden gerechnet.

sprüche des Klägers, namentlich über den erlittenen Schaden, die Kosten u. s. w. ein, erkannte demselben (nach geführtem Beweise) sein Recht zu und gebot dem beharrlich ausgebliebenen verurtheilten Beklagten, dem Gerichte und dem Kläger zu leisten, was er von Ehre und Rechtswegen zu leisten schuldig ist und dieser auf ihn gewonnen hat; geschähe dieses nicht, so müsste auf weiteres Begehren des Klägers die letzte schwere Sentenz und Vollgericht gegeben werden; gewöhnlich fügte der Freigraf hinzu, dass ihm dies sicherlich leid wäre und er es gern verhütet sehen möchte. Ferners wurde in dem Urtheilsbriefe, den der Kläger erhielt, diesem und seinem Prokurator die Befugniß ertheilt, des Beklagten Leib und Gut, wie immer sie dazu kommen mögen, im Holz oder im Felde, auf dem Wasser oder Lande, in Märkten, auf Strassen, in Städten und Dörfern, mit geistlichem oder weltlichem Gericht oder auch ohne Gericht zu ergreifen und zu bekümmern und zu besetzen (arrestiren), so lange, bis sie vom Gegner volle Befriedigung erhalten hätten. Niemand sollte mit diesem eine Gemeinschaft haben, denselben hausen, schützen, geleiten. Häufig trugen überdies die Vehmrichter den Obrigkeiten des Verurtheilten oder allgemein allen Herren, Fürsten, Rittern und Knechten, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Schöffen und Bütteln auf, den Siegern bei der Arrestirung der Verurtheilten und ihrer Güter zu helfen; oder sie richteten direct an sie den Auftrag, die Contumazialstrafen einzutreiben und die Arrestirung selbst vorzunehmen und luden sie zur Verantwortung vor sich, falls sie diesen Aufträgen nicht nachkämen. Erst wenn alles dies nicht zur Befriedigung der Kläger führte, kam es auf weiteres Begehren dieser zur Vernehmung im heimlichen Gerichte, die übrigens häufig auch noch in diesem Stadium durch Gewährung einer s. g. Königstagesfrist u. a. verzögert wurde.

So war das Verfahren der Vehmgerichte in den bezeichneten Fällen in seinen Hauptzügen während der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, und später (vermuthlich auch früher) beschaffen ¹⁾.

¹⁾ Bei der Willkürlichkeit, welche sich die Freigrafen in allen Beziehungen erlaubten, fehlt es nicht an mannigfachen Abweichungen

Belege für die Richtigkeit der obigen Darstellung der Grundzüge des Verfahrens der Vehmgerichte bieten weniger die eigentlichen Rechtsquellen derselben, als die vehmgerichtlichen Urkunden. Ich verweise im Allgemeinen namentlich auf die Urkunden und urkundlich begründeten Mittheilungen über vehmgerichtliche Processe in den obengenannten Schriften von Usener und Voigt und insbesondere, anstatt auf viele, nur auf Usener S. 69 u. Urk. 66, 46 u. 58, und Voigt S. 103 bis 109. Drei Fälle sind es, welche da mitgetheilt sind, zufälligerweise alle drei Erbrechtsstreitigkeiten. Im ersten Falle v. J. 1469 wurde der ausgebliebene Beklagte in Busse und Brüchte von 66 Schilling alter Königsturnose verfällt und hatte der Kläger „sin sache bewiset, beweret, hirwonnen, erstanden, zugebroicht vnd vff den gen. H. Henne (einen Frankfurter) mit orteyl vnd recht von heubtsache, kosten, tzerung, hinder vnd schaden, biss vff datum diss brieffes gelidden, sinen behalt gethan, nach fryenstuls recht, so gut vnd hoich als anderhalb hundert Rinscher gulden“. Demnach gebietet der Freigraf dem Rathe zu Frankfurt, dem Kläger zu seinen Sachen zu verhelfen und desshalb die beweglichen und unbeweglichen Güter des Beklagten festzuhalten u. s. w. — In dem zweiten Falle v. J. 1455 (Usener, S. 60 u. Urk. 58) gebot der Freigraf Mangolt zu Freienhagen nach vorgängiger Untersuchung der klägerischen Behauptungen, den Frankfurtern Arrestirung gewisser streitiger Güter und Gewährung des den Klägern schuldigen Rechtes. Da die Frankfurter dieses Gebot nicht beachteten, so wurden sie — ausser in die übliche Gerichtsbusse — verurtheilt, dass sie den Kläger „den rechten sullen widder habende machen der obgerürte güter (nämlich der streitigen Erbgüter) vnd korung thun der benanten drier dusend gulden (d. i. der vom Kläger angesprochene Ersatz für erlit-

ihres Verfahrens; es war aber auf diese einzugehen an diesem Orte ebensowenig möglich, wie alle Einzelheiten des geschilderten Verfahrens genauer zu erörtern. Nur auf die vielfache Uebereinstimmung sowohl der Vermittlungsversuche, als des ger. Verfahrens der Vehmgerichte mit dem der kaiserl. Gerichte soll schon hier hingewiesen werden.

tenen Schaden, Kosten u. s. w.), vnd mag en die abe hermannen vor mir demselben gericht oder andern gericht“ u. s. w. Das vom Kläger hierauf begehrte Vollgericht wurde verschoben und die Frankfurter ermahnt, dem Gerichte die Busse u. s. w. abzutragen und dem Kläger „willen zu machen vmb sine erwisten vnd erwunnen sache der drier dusent gulden vnd der sache oberort“, widrigens das Gericht über sie ergehen würde. Und als die Frankfurter auch dieser Ermahnung keine Folge leisteten, und die höchste Acht gesprochen werden sollte, bat der Freigraf um Mässigung dieser Acht und wurde sodann für recht gewiesen: da die Frankfurter dem Kläger zu keinem Recht verhelfen und zu Ehren nicht antworten wollen an den gebürlichen Stätten, so möge der Kläger oder Procurator und Beweiser der Sache der von Frankfurt Leib und Gut aufhalten, bekummern und besetzen, bis die Frankfurter dem Kläger in seiner erwiesenen und gewonnenen Sache und dem Gerichte Genüge gethan haben, wozu ihm alle Herren und Fürsten u. s. w. behilflich sein sollen. Demnach gebietet der Freigraf bei einer Strafe von fünfzig Goldgulden allen Herren, Fürsten, Bischöfen, Herzogen u. s. w. auf des Klägers Begehren die Arrestirung der Frankfurter und ihrer Güter vorzunehmen. --- In dem bei Voigt a. a. O. mitgetheilten Falle klagte ein Bürger aus Essen gegen mehrere Danziger vor dem Freistuhle zu Horeide, weil er im Wege langer Unterhandlungen die Herausgabe gewisser Nachlassgüter von den Beklagten nicht erwirken konnte. Hierüber bat der Freigraf den Hochmeister des deutschen Ordens in Preussen, die Danziger zur Herausgabe des Nachlasses anzuhalten, wie sie vor Gott und Rechtswegen schuldig sind und gleichzeitig erliess er an die Beklagten den Befehl, dem Kläger den Nachlass binnen Monatsfrist herauszugeben, wie sie dies billig und von Rechtswegen nach ergangenen Sachen schuldig sind, widrigenfalls aber vor ihm an einem bestimmten Tage zu erscheinen u. s. w., er sähe das schwere Gericht lieber verhütet. Ungeachtet der Hochmeister sich zur Beilegung der Sache erbott und auch mehrere Ausgleichsversuche stattfanden, zog der

Kläger doch unbefriedigt aus Preussen, brachte die Angelegenheit wieder vor den genannten Freistuhl und erlangte nun hier ein Urtheil, wornach der deutsche Orden dem Kläger verfallen war in dieselbe Summe, die er an die Beklagten zu fordern hatte, dazu auch in die Kosten und Schaden. Begründet war dieses Urtheil damit, dass der (inzwischen verstorbene) Hochmeister, als Herr des deutschen Ordens, sich selbst mit Willen in das Gericht gegeben und durch seinen Gelobbrief, laut welchem dem Kläger von seinen Gegnern Recht geschehen sollte, diesen also betrogen habe, dass er des Rechtes nicht hat geniessen können. Dem Kläger ward durch das Urtheil weiters gestattet, den deutschen Orden und dessen Untersassen und Güter zu berauben, und aufzuhalten zu Wasser, zu Land u. s. w. bis er zu dem Seinigen komme. Der Hochmeister aber wurde zu „einem rechten gerichtlichen Pflichttag“ vor den Freistuhl geladen, ob er da etwas mit Recht gegen dieses Urtheil zu sagen wisse. Würde er sich hierin versäumen, so gieng dann des Klägers gewonnenes Urtheil seinen Gang.

In den hier mitgetheilten drei Fällen kam es vermutlich gar nicht zur letzten schweren Sentenz ¹⁾. Darum möge jetzt noch ein mehrfach interessanter Fall kurz erzählt werden, in welchem auch diese letzte Sentenz gefällt worden ist ²⁾. Kunz Hasse und sein Knecht Hanns Füssel von Mummersheim klagten vor dem Freistuhle zu Medebach gegen Hanns Ysenkremer zu Mainz wegen nicht näher bezeichneter Verhandlung bezüglich eines Schneidmessers und desshalb, weil Ysenkremer die Kläger ganze Bösewichte gescholten hatte. Diese Scheltworte wurden als vehmbrüchig erkannt und der Beklagte auf einen bestimmten Rechtstag vorgeladen, an welchem die Kläger sich von jener Beschimpfung reinigen wollten. Der Tag wurde, ungeachtet der Abforderung der Sache durch den Mainzer Erzbischof, abgehalten, der Beklagte war nicht erschienen, die Kläger schwuren sich von der Beschimpfung los und wurde zu Recht erkannt, dass sie sich der Scheltworte recht verantwortet

¹⁾ S. auch Datt, De pace publ. 770 fg.

²⁾ Usener, a. a. O. Urk. XVII, S. 138—142.

und entledigt haben, dass sie derselben so frei und los sein sollen, wie am Tage vor der Beschimpfung, dass sie desshalb Niemand meiden, hassen u. s. w. möge, sondern sie in Ehren stehen sollen, wie dies frommen Leuten gebühre. Ferner wurde zu Recht erkannt, dass der Beklagte ihnen gegenüber in derselben Stellung stehen sollte, in welcher sie gestanden wären, wenn man sie schuldig erfunden hätte und dass er ihnen allen zufolge jener Beschimpfung erlittenen und noch zu erleidenden Schaden zu ersetzen habe ¹⁾. Da ein Ausgleich der Parteien nicht erfolgte, klagten jene weiter und erlangten durch Urtheil, „dass sie mit öffentlicher Verkündung und Citation an den Verklagten ihren Behalt gethan haben, nämlich K. Hasse auf eilfhundert Gulden, H. Süsel auf sechzehn Gulden“, dass der Beklagte schuldig sei, diesen Behalt zu zahlen ohne Einrede und sie desselben Leib und Gut bekummern mögen zu Wasser, zu Lande, zu Sande, u. s. w., wogegen ihm kein Geleite, keine Freiheit schützen sollte. Ueber weiteren Ungehorsam des Verurtheilten begehrten die Kläger die „leste schwer diffamation Sentencie“; doch ward dem Beklagten zur Warnung noch eine Königstagesfrist gewährt, und ungeachtet fortdauernder Rechtsverweigerung Seitens des Verurtheilten und Gefangensetzung und Beraubung der Kläger durch ihn, begnügte sich der Freigraf, wie es scheint, selbst nachdem den Klägern die letzte schwere Sentenz zugesprochen worden war, zunächst mit einer Warnung an die Mainzer, mit dem verachteten Ysenkremer keine Gemeinschaft zu pflegen. Erst als auch dies nicht zur Befriedigung der Beklagten geführt hatte, erfolgte die Vernehmung, wodurch derselbe für friedlos, rechts- und geleitslos erklärt und in die Gewalt der Kläger gesetzt wurde, mit ihm zu handeln, als sich nach freien Stuhles und der heiligen heimlichen Acht Recht gebührt. — Da beide Kläger echte und rechte Freischöffen waren, so ist wohl anzunehmen, dass sie die erste gute Gelegenheit benützt haben werden, den Verehrten aus dem Leben zu schaffen. Bemerkenswerth ist, dass dennoch die

¹⁾ Vergl. den von Wigand in den Denkwürdigkeiten, ges. aus dem Archive des Reichskammergerichts S. 120 fg., mitgetheilten Fall v. J. 1567.

Möglichkeit einer Absolution in den letzten Sätzen der Vernehmungsformel zugestanden ist. Das Urtheil ist vom J. 1523 und in dieser Zeit sahen sich die Vehmgerichte meist genöthigt, bei ihrem grausamen Spiele mit dem Menschenleben zartere Saiten aufzuziehen.

Schliesslich sei noch eines Falles erwähnt, der ziemlich derselben Zeit angehört, in welche die Sache Ränntl's fiel und den Nachweis liefert, dass auch in Fällen, in welchen es sich um schwere Verbrechen handelte, ebenso verfahren worden ist, wie in den oben mitgetheilten Fällen. Ueberdies erschen wir aus diesem Falle, dass auch Wilhelm v. d. Zünger denselben Grundsätzen des Verfahrens gefolgt sei, welche die Freigrafen in jenen Fällen beobachtet haben ¹⁾.

Ein gewisser Wendler hatte gegen Mathias Tietz und Genossen vor dem Freistuhle zu Dortmund wegen Mordbrand geklagt. Die Beklagten, „vor das offenbare Freiding“ geladen, waren zur Verantwortung nicht erschienen. „Darumb hat der Prokurator im Namen des M. Wendler sin clage, hovetgut, kost vnd schaden vff sie behalden vnd gewonnen, geachtet vnd geromet so gut als achtzig overlentische Rynische gulden, auch ... ordel vnd recht gewonnen vnd behalden, dass die obgen .. verclagten dem clager die obgen .. summe gulden, auch dem freien gerichte die peen vnd bruch bezalen .. sollen, bynnen geborlicher zeit .. vnd ob die verclagten das nicht täten, alsdann mögen die clager ... die obgen .. summa ... wol abemanen, affpenden vnd affwynnen mit gericht, geistlichen und weltlichen vff sunder gerichte, an iren liben vnd guden ... Auch ist mit vrteil vnd recht erkant ... ob die verclagten ... sich mit dem clager .. vnd .. gerichte nicht entscheiden in geborlicher zyt ... dass ich ... als dann vollgerichte vnd die leste swere sententie vber der verclageden lip vnd ere geven sol ...“

Sämmtliche hier mitgetheilten Fälle, so verschieden gestaltet sie sonst sind, bewähren unwiderlegbar, dass — ab-

¹⁾ S. Müller, Reichstagstheater unter K. Friedrich V. Bd. I. S. 495. Vgl. auch a. O. S. 498 fg.

gesehen von den übrigen Vorverhandlungen, auf welche näher einzugehen hier nicht möglich ist — vor der letzten schweren Sentenz, der Vervehmung, gegen den vom angesetzten Rechtstag ungehorsam ausgebliebenen Beklagten ein anderes Urtheil gefällt wurde, durch welches dem Kläger seine Sache, sein Recht oder Anspruch, Hauptgut, Schaden und Kosten ganz allgemein und meist nach vorhergegangener „Würderungsverhandlung“ dem Werthe nach in einer bestimmten Summe, sowie dem Gerichte das Recht auf die vom Beklagten verwirkten Bussen und Brüchten zuerkannt und gewöhnlich dem Kläger und dessen Prokurator die Befugniss ertheilt wurde, des Beklagten Leib und Gut anzuhalten, zu pfänden, zu bekummern, bis er vollständig befriedigt worden sei. Zugleich erging gewöhnlich an bestimmte Personen und Obrigkeiten oder allgemein der Befehl, den Kläger bei der Bekummerung zu unterstützen und weiter das Verbot, mit dem Verurtheilten irgend welche Gemeinschaft zu pflegen, denselben zu hausen, zu beschirmen, zu geleiten u. s. w., nachdem nicht selten schon früher der Gemeinde, welcher der Beklagte angehörte, geboten worden, jede Gemeinschaft mit demselben abubrechen, ihn auszuweisen u. dgl.

Demnach ist der durch ein solches vorläufiges Contumazurtheil Verurtheilte bereits ein friedloser geächteter Mann und wird auch als ein solcher in den Achterklärungen ausdrücklich bezeichnet, z. B. bei Usener Urk. 64. In der That sind die oft in Einzelheiten sehr abweichenden Achtformeln dieser Urtheile mitunter denen der eigentlichen Vervehmung so ähnlich, dass es zweifelhaft wird, ob es sich um diese oder jene Art der Acht handle. Dennoch unterscheiden sie sich wesentlich von einander. In den Fällen der ersten Art erlangt der Kläger Gewalt über des Beklagten Leib und Gut nur so weit, als diess nöthig ist, um sich und dem Gerichte Befriedigung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche zu verschaffen, beziehungsweise den Beklagten dazu zu zwingen. Durch die Vervehmung wird der Geächtete vogelfrei, recht- und friedlos gegen Jedermann, nach Vehmgerichtsrecht gleich einem, der bereits

zum Tode verurtheilt wurde. Die Vervehmung ist — kurz gesagt — gleich der Reichsoberacht, jedoch in ihren Wirkungen erhöht durch die Pflicht der Vehmshöfen, den Vehmten hinzurichten; die gewöhnlich vorhergehende Aechtung des ungehorsamen Beklagten dagegen gleicht der Reichsacht, bei welcher ja auch, neben den sonstigen Wirkungen und Folgen der Verfestung, die Verhaftung des Aechters und Bekummerung seines Vermögens stattfindet ¹⁾. Von dieser Folge der Achtsentenz, der Bekummerung, Beschlagnahme des Aechters und seines Gutes, nahm man die Veranlassung, diese Sentenz „Kummersentencia“ zu nennen ²⁾, und weil sie der letzten schweren Sentenz vorangieng, nannte man sie auch die erste Sentenz. Es bezeugt dieses eine bisher, wie es scheint, ganz unbeachtet gebliebene Stelle des bei Senckenberg a. a. O. abgedruckten Rechtsbuches, welche überdies ein trefflicher Beleg für unsere obigen Ausführungen und namentlich dafür ist, dass unsere, den Urkunden der Vehmrichter entnommene Unterscheidung zwischen der ersten und letzten Sentenz, oder zwischen Acht und Vervehmung vollkommen richtig und auch in den Rechtssatzungen der Vehmgerichte begründet ist. Der Artikel 29 dieses Rechtsbuches (a. a. O. I. p. 2. pag. 109) hat folgende Ueberschrift: Von denen die vmb kosten und schaden verfiert erfordert vnd verwonnen werden, wie sie niendert glait noch kainer sicherhait nit haben sollen, und bestimmt im Wesentlichen: „Wann ainer vmb kosten .. erfordert .. wirt, das ist der erst sententz vnd ist so hoch, als in andren weltlichen gerichtten die acht vnd man doch keinem am leben darumb nictes tun sol, der nit höher, dann vmb kosten vnd schaden erlangt vnd erfordert ist, sondern man sol in niendert gelaitn, fryn noch friden“ ... Der folgende Artikel handelt aber: „Von denen, die verfiert vnd verpaymet

¹⁾ S. die vortreffliche Erörterung bei Franklin, das Reichshofgericht, II. 320 u. fg.

²⁾ S. Usener a. a. O. 217 u. a. — Gaupp. Von Fehmger. 81. 89. — Kopp, üb. Verfassg. d. heiml. Ger. 426 fg.

werden . . . letzte swere sentenz.“ — Auf das zweierlei Verfahren und Urtheil weist auch Art. 37 hin, in der Ueberschrift: „Wie kein Freischöffe niemandes warnung tun sol, der mit recht erlangt ist, es sei vmb costen vnd schaden oder gantz verfiert.“ Das s.g. Osnabrücker Rechtsbuch (bei Mascoy, Notitia iuris et iudiciorum Brunsvic. Anhang S. 47 fg. u. bei Tross Sammlung merkw. Urkunden, S. 28 fg.) unterscheidet (Tross, S. 53) „brochliche und peinliche“ Klagen, d. h. wohl solche, welche auf Verurtheilung zu Brüchte und Busse oder zu peinlichen Strafen gehen, und beschreibt (Tross, S. 31) das Verfahren, womit Jemand sein Hauptgut, Kosten und Schaden gegen den Beklagten fordert und bewährt ¹⁾. Einer besonderen Sentenz hierüber, die aber nicht zu bezweifeln ist, wird nicht gedacht, jedoch weiter bestimmt, dass man einen solchen beklagten und verfolgten Mann, falls er die Klage und „Verfolgness“ nicht achten wollte und gegen selbe frevelhaft Widerstand leisten zu können meinte, mit rechtem Urtheile aus dem offenen Freigericht in die heimliche beschlossene Acht ziehen und daselbst über ihn, wie über einen Verschmäher und Frevler des Rechtes nach Satzung der heimlichen Acht richten möge. In den weiteren Bestimmungen wird der „letzten schweren Sentenz“ öfter erwähnt und so also auch durch dieses Rechtsbuch die Unterscheidung zweifachen Verfahrens und zweifacher Sentenz einigermassen bezeugt. Ob die erste Sentenz, welche wir auch nach diesem, wahrschein-

¹⁾ Wigand, das Femgericht Westfalen's, S. 442 N., 47. — Auch diesem Schriftsteller, obwohl er der richtigen Erkenntniss öfter sehr nahe stand, entging, dass die Vehmgerichte zwei Achtsentenzen fällten und diese im Wesentlichen im Verhältnisse wie Reichsacht und Oberacht zu einander standen. S. seine übrigens sehr unklare Darstellung des Contumacialverfahrens a. a. O. 419 fg. Ebenso kennt H. Meyer, Strafverfahren gegen Abwesende, S. 88, auf Grund der Darstellungen von Wigand und Wächter, nur eine Acht im Sinne der Reichsoberacht. Eichhorn's richtige Vermuthung einer doppelten Acht (D. St. u. R. G. S. 421 Note e) wurde von Wächter a. a. O. S. 164 als nicht in den Urkunden begründet abgelehnt.

lich ältesten aller Vehmrechtsbücher annehmen zu müssen glauben, bereits die Bedeutung einer Kummer- und Achtsentenz im oben behaupteten Sinne gehabt habe, überhaupt die Frage, seit welcher Zeit eine erste Sentenz von jener Bedeutung bei den Vehmgerichten vorkam, kann hier nicht näher erörtert werden und dürfte aus dem bis jetzt vorliegendem Quellenmaterial nicht leicht zu entscheiden sein. Zur Erklärung der Urkunden über die Sache des Sigmund Ränntl dürfte aus den vorstehenden Ausführungen entnommen werden, dass das von Ränntl gewonnene Urtheil, dessen diese Urkunden gedenken, eine Kummersentencia, oder, wie sie wegen der gewöhnlich darin enthaltenen Aufforderung zur Unterstützung des Klägers bei der Beschlagnahme auch genannt wurde ¹⁾, eine Heischungsentencia gewesen sei.

Ueber den Ausgang dieses Processes wissen wir nichts. Zur letzten schweren Sentenz ist es da, wie in vielen sonst bekannt gewordenen Vehmgerichtsprocessen, in welchen die Kaiser oder Landesherren sich in's Mittel gelegt hatten; vermuthlich nicht gekommen, so energisch die Freigrafen die Behauptung verfochten, dass eine Sache, die als vor das Vehmgericht gehörig erkannt worden ist, nur vor einem solchen Gerichte zu Ende geführt werden dürfe ²⁾, ja sogar vom Kaiser in Folge an ihn gerichteter Appellation erlassene Urtheile kassirten ³⁾. Wir haben keine Spur, dass jene Sentenz im besprochenen Falle erflossen wäre; vielmehr einen Vermuthungsgrund dagegen, oder doch gegen die Vollstreckung der etwa dennoch erfolgten Vervehmung in dem urkundlich bezeugten Umstande, dass mehrere der namentlich angeführten Beklagten noch lange Zeit nach dem Jahre 1460 am Leben waren und wie vorher öffentliche Stellen einnahmen.

Wie es scheint, blieb dieser Process ziemlich vereinzelt in Steiermark. Unter den Tausenden mittelalterlicher Urkunden

¹⁾ Usener, a. a. O. S. 211 am Ende.

²⁾ S. Thiersch, Vervehmung des H. Heinrich v. Baiern. S. 127, 129 u. v. a.

³⁾ Usener, a. a. O. S. 94.

des steiermärkischen Landesarchives fand sich, ausser den drei erörterten Urkunden, kein Zeugniß vehmrichterlicher Wirksamkeit im Lande; eben so wenig in andern Quellen seiner Geschichte. Keine der mannigfachen Massregeln, welche Kaiser und Landesherren, Adel und Städte in anderen Ländern gegen die Vehmgerichte ergriffen, kommt in Steiermark vor; nichts ist bisher bekannt geworden, was das Vorhandensein von Vehmschöffen beweisen könnte. Möglich und nicht ganz unwahrscheinlich ist, dass Sigmund Ränntl Vehmschöffe gewesen sei; aber sonst fehlt jeder Anhalt, anzunehmen, dass es Vehmschöffen im Lande gegeben habe, so merkwürdig dies bei der verbreiteten (jedoch nicht erwiesenen) Behauptung, dass es mehr als hunderttausend Vehmschöffen in Deutschland gegeben habe, ist. Das Land wird diesen Mangel kaum zu beklagen gehabt haben, da die nicht in Abrede zu stellende, aber nach meiner Meinung vielfach übertriebene, heilsame Wirksamkeit der Vehmgerichte von den dem Einzelnen wie dem gesammten Rechtszustande höchst nachtheiligen Missbräuchen ihrer zeitweilig allzu grossen Gewalt gewiss weit überwogen wurde.

Den sonstigen Inhalt der drei Urkunden des st. Landesarchives näher zu besprechen ist unnöthig, da dieselben hierin wie auch der Form nach von den vielen bekannten und in den citirten Werken benützten Briefen der Freigrafen nicht abweichen. Erwähnenswerth ist höchstens noch die in der Urkunde I enthaltene Bemerkung, dass die s. g. Arnsberger Reformation der Vehmgerichte v. J. 1437 vom K. Sigismund confirmirt worden sei. Auf die Autorität Wächter's (Beiträge S. 137 fg.) hin wird von den Meisten, gegen die Meinung Usener's (a. a. O. S. 14) und Seibertz' (Urkundenbuch III. S. 77 in der fast ganz unbeachtet gebliebenen Note), das Gegentheil angenommen; ich glaube ohne genügenden Grund. Wächter sagt: „Die Reformation vom 27. April 1437 wurde an K. Sigismund geschickt, dieser aber, der im Dezember 1437 starb, kam nicht mehr zur Erledigung der Sache.“ Letzteres ist nicht unwahrscheinlich, aber m. E. ohne Beweis geblieben. Als solchen kann ich wenigstens das

von Wächter angezogene Schreiben K. Friedrich's v. J. 1440 (bei Wigand, a. a. O. S. 250) nicht anerkennen. Denn die Worte in demselben: „Wir haben .. vernumen .. wie du .. eyn bequeme ordnung .. verainet vnd dieselb .. Kaiser Sigmunden .. gesendet habest, der nach dem balde von dieser welt abgangen vnd verscheiden sey, davon soliche ordnung nicht viel nützes bracht habe“, schliessen die Möglichkeit der Confirmation der Arnsberger Reformation durch K. Sigismund keineswegs aus und könnten etwa auch bedeuten: weil K. Sigmund bald nach der Abfassung der Reformation gestorben ist, habe sie nicht so viel genützt, als sie bei längerem Leben des Kaisers vielleicht genützt hätte. Die Reformation war am 27. April 1437 fertig, K. Sigmund starb erst im Dezember desselben Jahres; man hatte also mehr als genügend Zeit, die Confirmation zu erwirken. Muss demnach die Möglichkeit der Confirmation zugestanden werden, so gewinnen die von Usener a. a. O. ¹⁾ angeführten Stellen, in welchen die Reformation als königliche oder als kaiserliche, gegeben von K. Sigismund bezeichnet wird, sowie insbesondere die ganz bestimmte Angabe in unserer Urkunde I, die Reformation sei vom K. Sigmund löbl. Gedächtniss, der der freien heimlichen Gerichte ein wissender Freischöffe und Kaiser war, confirmirt und bestätigt worden, erhöhte Bedeutung. Diese Bemerkung steht in einem an den Kaiser Friedrich III. unmittelbar gerichteten Schreiben der Freigrafen, dient zur Unterstützung ihres Protestes gegen die kaiserliche Abforderung der Sache vom Vehmgerichte und wäre zu diesem Zwecke und in so bestimmter Weise wohl kaum gewagt worden, wenn sie nicht wirklich begründet gewesen wäre; denn K. Friedrich III. hatte sich wiederholt mit den Angelegenheiten der Vehmgerichte und namentlich mit der Reformation des K. Sigismund beschäftigt und musste oder konnte sehr leicht wissen und erfahren, ob dieselbe von K. Sigismund bestätigt

¹⁾ Die daselbst citirte Stelle aus der Urkunde 52 kommt hier nicht in Betracht und wurde von Usener offenbar missverstanden.

worden sei oder nicht. Unter so bewandten Umständen erscheint auch die ebenfalls ganz bestimmte Behauptung der durch K. Sigmund erfolgten Bestätigung der Arnsberger Reformation, welche sich in der betreffenden Ueberschrift und am Schlusse der Reformation der weltlichen Gerichte vom Kurfürsten Hermann V. von Cöln v. J. 1547 findet (s. Seibertz, a. a. O. S. 77 Note u. S. 84, Note 163), als ein beachtenswerther Grund für die Annahme, dass die fragliche Confirmation in der That erfolgt sei. Ich halte übrigens den Streit durch die vorstehenden Bemerkungen keineswegs für erledigt und letztere Annahme für erwiesen; aber unläugbar sprechen sehr erhebliche Gründe für diese Annahme und gegen die Behauptung Wächter's. Bestimmter wird sich diese Frage ohne Auffindung neuer Beweismittel nicht beantworten lassen. Es wäre überhaupt sehr zu wünschen, dass die vielen in Archiven liegenden noch unbekannten Urkunden über die Vehmgerichte veröffentlicht würden; die noch immer vielfach dunkle Geschichte derselben und ihres Verfahrens würde hiedurch gewiss sehr gefördert werden.

